

Teilklausur

LÖSUNG

„Praxis des Softwarerechts“

Sommersemester 2019

.....

Name, Vorname

Punkte:

.....

Matrikel-Nr.

Note:

.....

Studiengang / Semesterzahl

Allgemeine Hinweise:

- Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich unkommentierte Gesetzestexte zugelassen.
- Die **Antworten sind jeweils zu begründen**. Soweit möglich sind einschlägige bzw. nicht **einschlägige gesetzliche Bestimmungen anzugeben**.
- Wichtig: Unleserliche Antworten können nicht positiv bewertet

werden!

- Bitte lassen Sie 5 cm Rand.
- Insgesamt können **60** Punkte erzielt werden.

Bitte unterschreiben Sie Ihre Arbeit am Ende Ihrer Ausführungen!

Die Begründung und die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

		Pkte
1.	<p>Der Kleinunternehmer U sucht eine einfache Tabellenverarbeitungssoftware für seine Firma. Da er die Kosten für den Erwerb der gewerblichen Lizenzen großer Anbieter scheut und sein Neffe N gut programmieren kann, beauftragt er diesen, ihm eine Software zu erstellen, die sich in einzelnen Funktionen am Marktführer M orientiert. N hat die Software von M installiert und richtet sein Programm daran aus. U zahlt N für seine Arbeit 10 € pro Stunde. Die Aufgabe, Icons für das Programm zu erstellen, delegiert N an seine zehnjährige Schwester S, der er hierfür pauschal 15€ verspricht.</p> <p><i>a) In welchen urheberrechtlichen Grenzen können Programme nachgebaut werden?</i></p> <p><i>b) Welche Urheberrechte bestehen nach der Fertigstellung an der Software unter welchen Voraussetzungen?</i></p> <p><i>c) Wer ist deren Inhaber?</i></p>	<p>7</p> <p>5</p> <p>5</p>
	<p>a) Nicht vom Werkschutz erfasst sind Ideen und Grundsätze des Programmes, § 69a II S. 2 sowie die Funktionalität (SAS Institute). Nicht erlaubt ist daher allein die Vervielfältigung des geschützten Quellcodes.</p> <p>Für Nachprogrammierung relevant auch die Schranke aus § 69d III.</p> <p>b) Es bestehen Urheberrechte am Computerprogramm, sofern es sich um eine eigene geistige Leistung handelt, § 69a III. Ebenso können Rechte an den Grafiken bestehen, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen, § 2 II. Das Gesamtwerk unterliegt ggf. als hybrides Werk besonderen Regelungen hinsichtlich des Schutzes technischer Maßnahmen.</p> <p>Zusätzlich auch Punkte für Unterscheidung körperlich / unkörperlich bzw. PersönlichkeitsR / VerwertungsR.</p> <p>c) Urheber des Computerprogramms ist N (§ 7 UrhG); das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht übertragbar, § 29 I.</p>	

	<p>Das gilt analog für S. U kann Nutzungsrechte an der Software eingeräumt bekommen, § 31. Eine Einräumung ergibt sich aber noch nicht aus § 69b, da N kein Arbeitnehmer ist.</p> <p>Punkte auch für Diskussion der Miturheberschaft.</p>	
2.	<p>Darf Student S alternativ eine verbilligte studentische Download-Version der Software von M kaufen und diese dann an U weitergeben?</p> <p><i>Prüfen Sie die Frage rein urheberrechtlich. Ein Gutachtenstil wird nicht gefordert.</i></p>	15
	<p>§ 69c Nr. 3 UrhG: Verbreitungsrecht, das auch die (entgeltliche oder unentgeltliche) Weitergabe der Software an Dritte umfasst, steht ausschließlich dem Rechtsinhaber zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahme: Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG, wenn ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht wird - P: Anwendbarkeit der Vorschrift auf den Software-Download? -> kein körperliches Vervielfältigungsstück <p>Nötig ist auch die Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts.</p> <ul style="list-style-type: none"> - EuGH, Oracle/UsedSoft: Art. 4 Abs. 2 der Computerprogramm-Richtlinie (§ 69c Nr. 3 S. 2 UrhG) ist auch auf unkörperliche Weitergabe anwendbar, da gleiche wirtschaftliche Interessenlage wie bei Weitergabe eines körperlichen Vervielfältigungsstücks; Veräußerung im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn der Softwarehersteller dem Erwerber ein unbefristetes Nutzungsrecht gegen Entgelt einräumt. - Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Softwareherstellers aus Art. 4 Abs. 1 a) der Richtlinie/§ 69c Nr. 1 UrhG wird durch den Softwaredownload durch U nicht verletzt, da er sich als Zweiterwerber auf Art. 5 Abs. 1/§ 69d Abs. 1 UrhG berufen kann. 	

	<ul style="list-style-type: none"> - P: Kauf zu vergünstigtem Preis nur, um Software weiterzuverkaufen – in diesem Fall keine Erschöpfung? - OLG Frankfurt, Urt. v. 18. 12. 2012, Az. 11 U 68/11: nein, da es Softwarehersteller selbst in der Hand hat, ein angemessenes Entgelt für den Erstverkauf zu bestimmen/ bestimmtes Preismodell nicht geschützt. <p>a.A. vertretbar.</p> <p>Ergebnis: S darf die Software an U weiterverkaufen.</p>	
3.	<p>§ 2 ProdHaftG lautet:</p> <p><i>„Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, [...]“.</i></p> <p>Ist das Produkthaftungsgesetz auf Software anwendbar?</p>	6
	<ul style="list-style-type: none"> - P: Software als Sache? - § 90 BGB: Sachen sind körperliche Gegenstände. - Eine Ansicht: Software ist eine Sache i. S. dieser Vorschrift und daher auch i. S. des ProdHG. - Andere Ansicht: Software ist zwar keine Sache i. S. des BGB, aber der Sachenbegriff des ProdHG ist ein anderer. <p>Punkte auch für Diskussion der Subsumption unter Elektrizität (nicht gegeben) sowie die Parallele zu § 453 BGB.</p>	
4.	<p>Student S hat Software in einem Online-shop im Wege des Downloads gekauft. Am Tag darauf merkt er, dass dieses Programm für ihn unbrauchbar ist. Er möchte den Kauf widerrufen, wie er das von anderen Käufen kennt.</p> <p>Geht das, wenn der Online-shop keinerlei Hinweis über ein Widerrufsrecht enthielt? Berücksichtigen Sie u.a. § 356 BGB.</p>	15
	<p>In Frage hierfür kommt ein Anspruch aus einem Widerrufsschuldverhältnis gem. §§ 312g I, 355, 357 BGB. Es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag, § 312c, da S Verbraucher und H Unternehmer ist. Für einen Widerruf muss S den Widerruf grundsätzlich fristgerecht erklären. Die Frist beginnt grundsätzlich</p>	

mit Vertragsschluss, §§ 355 II 2, 356 II Nr. 2 BGB.

Allerdings kann das Widerrufsrecht erlöschen, wenn der Anbieter mit der Ausführung des Vertrages bereits begonnen hat, sofern S seine Zustimmung erklärt und bestätigt, dass er vom Rechtsverlust Kenntnis hat, § 356 V BGB. Das ist hier nicht passiert.

Vorliegend hat die Frist noch gar nicht begonnen zu laufen, da es am dafür notwendigen Hinweis des Anbieters fehlt, 356 III BGB.

Daher kann S den Widerruf erklären.

U.U auch Erwähnung von § 312g II Nr. 6.